

Satzung

Piratenpartei Trier/Trier-Saarburg

zuletzt geändert: 04. September 2014

Inhaltsverzeichnis

I Zweck und Mitgliedschaft	2
§ 1 Zweck	2
§ 2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten	2
II Gliederung	3
§ 3 Kreisverband	3
§ 4	3
§ 5 Gliederungen des Kreisverbandes	3
III Die Organe des Kreisverbandes	4
§ 6 Organe	4
§ 7 Kreisparteitag	4
§ 8 Aufgaben des Kreisparteitages	5
§ 9 Der Kreisvorstand	5
§ 10 Aufgaben des Kreisvorstands	6
§ 11 Aufstellungsversammlung	7
IV Allgemeine Bestimmungen, Satzung	9
§ 12 Landesverband und Kreisverbände	9
§ 13 Amtsdauer	9
§ 14 Satzungsänderungen	10
§ 15 Verbindlichkeit und weitere Bestandteile der Satzung	10
§ 16 Regelungen übergeordneter Gliederungen	10
§ 17 Inkrafttreten	10

Teil I

Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Zweck

(1) Die Piratenpartei Trier/Trier-Saarburg ist ein Kreisverband (KV) der Piratenpartei Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz und richtet sich nach den Vorgaben der Landessatzung sowie der Bundessatzung.

(2) Die im Kreisverband organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als „Piraten“ bezeichnet.

§ 2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

(1) Pirat des Kreisverbandes (Kreispirat) kann jede Person werden, die einen Wohnsitz im Betätigungsbereich hat und die Grundsätze, politischen Ziele und die Satzung des Kreisverbandes anerkennt.

(2) Ein Vorstand einer untergeordneten Gliederung kann die Mitgliedsaufnahme an den Kreisvorstand delegieren.

(3) Jeder Pirat hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Piratenpartei Deutschland zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

Teil II

Gliederung

§ 3 Kreisverband

(1) Der Kreisverband Trier/Trier-Saarburg der Piratenpartei Deutschland ist ein untergeordneter Gebietsverband auf Kreisebene. Er führt den Namen „Piratenpartei Trier/Trier-Saarburg“ und die Kurzbezeichnung „PIRATEN Trier“.

(2) Der Sitz des Kreisverbandes Trier/Trier-Saarburg ist die kreisfreie Stadt Trier.

(3) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes Trier/Trier-Saarburg ist die kreisfreie Stadt Trier, der Landkreis Trier-Saarburg, der Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie der Landkreis Vulkaneifel.

§ 4

(1) Die nachträglich zum Kreisverband Trier/Trier-Saarburg beigetretenen Kreise Eifelkreis Bitburg-Prüm und Vulkaneifel können einen eigenen Kreisverband gründen und sich damit vom Kreisverband Trier/Trier-Saarburg lösen.

(2) Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder (mindestens jedoch fünf Mitgliedern) eines in 1. genannten Kreises muss der Kreisvorstand alle Mitglieder dieses Kreises innerhalb von 4 Wochen zu einer Gründungsversammlung einladen. Sollten sich zwei oder mehr Kreise zu einem Kreisverband zusammenschließen wollen, so ist diese Regelung auf jeden Kreis anzuwenden und zu einer einzelnen Gründungsversammlung einzuladen.

(3) Mit der Gründung eines eigenständigen Kreisverbandes werden die betreffenden Kreise aus § 3 (3) entfernt.

§ 5 Gliederungen des Kreisverbandes

(1) Die Gliederung des Kreisverbandes wird durch die Satzungen übergeordneter Verbände geregelt.

Teil III

Die Organe des Kreisverbandes

§ 6 Organe

(1) Organe des Kreisverbandes sind dem Rang nach:

1. Kreisparteitag (KPT)
1. a Aufstellungsversammlung
2. Kreisvorstand

(2) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 16.01.2010 und entspricht dem ersten Kreisparteitag.

§ 7 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

(2) Die Abstimmungen des Kreisparteitages sind für alle Gliederungen des Kreisverbandes und die Mitglieder bindend.

(3) Kreisparteitage werden als Mitgliederparteitage durchgeführt. Stimmberechtigt sind nur im Kreisverband geführte Mitglieder, soweit sie am Kreisparteitag mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(4) Der ordentliche Kreisparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Er ist auf Beschluss des Kreisvorstandes mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.

(5) Die Einladung erfolgt per E-Mail. Wünscht das Mitglied, postalisch eingeladen zu werden, erfolgt die Einladung per Brief.

(6) Außerordentliche Kreisparteitage können beantragt werden

1. durch Beschluss des Kreisvorstandes oder
2. auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder (mindestens jedoch 7 Mitglieder), die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat. Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Schriftform. Der Kreisvorstand muss unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und einer Einberufungsfrist von 14 Tagen den außerordentlichen Kreisparteitag gemäß § 7 (5) einberufen.

(7) Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung. Diese bleibt auch für folgende Kreisparteitage in Kraft, soweit sie nicht durch den Kreisparteitag geändert wird.

§ 8 Aufgaben des Kreisparteitages

(1) Die Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei im Kreisverband.

(2) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

1. den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes
2. den nach den Vorschriften des Parteigesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
3. Antragsberatungen und Beschlussfassungen
4. Entlastung des Kreisvorstandes auf Empfehlung der Rechnungsprüfer
5. Wahl des Kreisvorstandes
6. Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern
7. die Verabschiedung des Haushaltsplans

(3) Satzungsänderungsanträge sind unter Angabe des Antragstellers in Textform mit einer Antragsfrist von mindestens zwei Wochen einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes sowie der Kreisvorstand und die Ortsverbände.

(4)

(5) Die Wahlen des Kreisvorstandes sind schriftlich und geheim. Die Wahl der Rechnungsprüfer wird offen durchgeführt, wenn sich nicht mehr als zwei Bewerber stellen. Sind mehr als zwei Bewerber vorhanden, ist diese Wahl schriftlich und geheim durchzuführen.

(6) Kreisparteitage sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag des Kreisvorstandes kann der Kreisparteitag mit Mehrheit der anwesenden Teilnehmer die Öffentlichkeit von der Teilnahme insgesamt oder bei bestimmten Tagesordnungspunkten unter Angabe von Gründen ausschließen. Durch Beschluss des Kreisparteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wieder hergestellt werden.

§ 9 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Piraten:

1. dem Kreisvorsitzenden
2. seinem Stellvertreter
3. dem Kreisschatzmeister

(2) Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder und weitere Ämter können durch den KPT oder die Gründungsversammlung vor der Wahl des Vorstandes für die folgende Amtsperiode festgelegt werden.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes aus diesem aus oder kann anderweitig seinen Aufgaben nicht nachkommen, so beschließt der Kreisvorstand die kommissarische Übernahme der betroffenen Aufgaben durch ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes. Fällt der Verhinderungsgrund weg, kann das ursprüngliche Mitglied die Aufgaben wieder übernehmen, sofern es weiterhin Mitglied des Kreisvorstandes ist.

(4) Der Kreisvorsitzende, sein Stellvertreter und der Kreisschatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen.

§ 10 Aufgaben des Kreisvorstands

(1) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen des Kreisparteitages unter Beachtung der politischen und organisatorischen Richtlinien der Piratenpartei Deutschland. Die Beschlüsse sind verbindlich, wenn sie nicht von einem Kreisparteitag aufgehoben oder geändert werden.

(2) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, zumindest aber zwei, anwesend sind.

(3) Der Kreisschatzmeister ist berechtigt, gegen Ausgabenbeschlüsse, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Diese Ausgaben dürfen dann nicht getätigt werden.

(4) Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied, nach Bedarf oder auf Verlangen eines Mitglieds des Kreisvorstandes unter Begründung einberufen. Der Kreisvorstand tritt in seiner Amtsperiode mindestens zweimal zusammen.

(5) Der Kreisvorstand tagt öffentlich. Er kann mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände oder für die gesamte Sitzung unter Angabe von Gründen ausschließen.

(6) Der Kreisvorstand gibt sich auf seiner ersten Sitzung, mindestens jedoch innerhalb eines Monats eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u.a. Regelungen zu:

1. Verwaltung der Mitgliederdaten und deren Zugriff und Sicherung

2. Aufgaben und Kompetenzen der Kreisvorstandsmitglieder
3. Dokumentation der Sitzungen
4. virtuellen oder fernmündlichen Kreisvorstandssitzungen
5. Form und Umfang des Tätigkeitsberichts
6. Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes

(7) Der Kreisvorstand legt dem Kreisparteitag zum Ende der Amtszeit einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Kreisvorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Kreisverband gegen ihn Ansprüche geltend machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieses unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Kreisvorstand zuzuleiten.

(8) Der Kreisvorstand legt für jedes Kalenderjahr dem ersten Kreisparteitag im Jahr einen Entwurf eines Haushaltplanes zur Beschlussfassung vor; alternative oder ergänzende Entwürfe können nach Maßgabe des Antragsrecht beim Kreisparteitag beantragt werden. Bei Abweichungen der Ausgaben zum Haushaltplan von mehr als 20% bei einzelnen Posten oder von mehr als 10% des Gesamthaushalts legt der Kreisvorstand dem nächsten Kreisparteitag einen geänderten Haushaltplan zur Nachtragsbeschlussfassung vor.

§ 11 Aufstellungsversammlung

(1) Die Aufstellungsversammlung ist die beschlussfähige Mitgliederversammlung der Piraten eines Wahlkreises innerhalb des Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes.

(2) Die Aufstellungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Organisation der Aufstellungsversammlung wird vom Kreisvorstand durchgeführt.

(4) Die Aufgabe der Aufstellungsversammlung ist die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen.

(5) Antrags- und stimmberechtigt sind Piraten mit Wohnsitz im Wahlkreis, die bereits das Wahlrecht zur die Aufstellungsversammlung betreffenden Wahl zu einer Volksvertretung haben.

(6) Die Aufstellungsversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung. Sie wird vom Kreisvorstand in angemessener Form, mindestens aber im Piratenwiki, veröffentlicht.

(7) Über die Aufstellungsversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das als Beschlussprotokoll geführt wird. Das Protokoll wird von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem amtierenden Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterschrieben.

(8) Auf Antrag

1. von mindestens Fünf vom Hundert der Mitglieder des Wahlkreises, mindestens aber drei oder
2. des Kreisvorstands oder
3. auf Beschluss des Kreisparteitags

wird vom Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen nach Antragsstellung eine Aufstellungsversammlung einberufen.

(9) Die Einladung zur Aufstellungsversammlung erfolgt mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen. § 7 (5) gilt entsprechend.

Teil IV

Allgemeine Bestimmungen, Satzung

§ 12 Landesverband und Kreisverbände

(1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richtet. Beschlüsse der übergeordneten Gliederungen sind verbindlich.

(2) Der Kreisverband ist verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei Wahlen, mit Ausnahme von Kommunalwahlen, sich mit dem Landesvorstand in Verbindung zu setzen. Es gilt die Zustimmung des Landesparteitages.

(3) Die Untergliederungen sind bei Bedarf für durchzuführende Wahlabsprachen durch den Kreisverband zu unterstützen.

§ 13 Amtsdauer

(1) Die Wahl des Kreisvorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt für die Dauer von maximal 13 Monaten. Die Rechnungsprüfer dürfen in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden nicht vollständig identisch sein.

(2) Misstrauensanträge:

1. Ein Misstrauensantrag gegen den Kreisvorstand muss von mindestens folgender Anzahl A von Piraten an den LVOR gestellt werden: die doppelte Wurzelfunktion der Mitgliederzahl M, das heißt $A=2*\sqrt{M}$, des Kreisverbandes. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat. Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Schriftform. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist unzulässig.
2. Der LVOR muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen nach Zugang des Antrages einen außerordentlichen Kreisparteitag einberufen.
3. Der außerordentliche Kreisparteitag kann dem Kreisvorstand das Misstrauen mit Mehrheit seiner abgegebenen gültigen Stimmen aussprechen. Damit ist dessen Amtszeit beendet. Der Kreisparteitag wählt in derselben Sitzung einen neuen Kreisvorstand.
4. Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zum nächsten ordentlichen Kreisparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Die Satzung kann nur durch Beschluss des Kreisparteitages geändert werden, dieser muss den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändern oder ergänzen. Er bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreisparteitages.

(2) Änderungen der Satzung des Kreisverbandes kann der Kreisparteitag nur beschließen, wenn auf der Tagesordnung der Einladung angekündigt worden ist, dass es Satzungänderungsanträge gibt.

(3) Die vorläufige Tagesordnung jedes Kreisparteitages hat Satzungsänderungsanträge vorzusehen.

§ 15 Verbindlichkeit und weitere Bestandteile der Satzung

(1) Widerspricht ein Teil dieser Satzung der Landessatzung Rheinland-Pfalz oder der Bundessatzung, so tritt für diesen Teil automatisch die jeweilige Satzung in Kraft. Die anderen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

(2) Widerspricht ein Teil dieser Satzung den gesetzlichen Vorschriften, so treten für diesen Teil automatisch die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft. Die anderen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

§ 16 Regelungen übergeordneter Gliederungen

(1) Zu Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft, Rechten und Pflichten der Piraten, sowie zu Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Organe oder Gebietsverbände gelten die Regelungen der übergeordneten Gliederungen, soweit diese Satzung keine Regelung darüber trifft.

(2) Es gelten die Beitrags- und Finanzordnungen der übergeordneten Gliederungen, soweit diese Satzung keine Regelung darüber trifft.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Kreissatzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 16. Januar 2010 in Trier beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.